

§ 24 W-LSF Erstmalige Bestellung der Fond्सorgane

W-LSF - Wiener Landes-Stiftungs- und Fond्सgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

(1) Mit der Fond्सsatzung hat der Fond्सkurator der Fond्सbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Erklärung des Fond्सgründers angeführten Personen die vorgesehenen Fond्सorgane unter Anführung von Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnadresse, bei juristischen Personen unter Anführung des Namens, des Sitzes und des Vor- und Familiennamens des zu deren Vertretung nach außen berufenen Organes vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Fond्सorgane müssen sich mit ihrer Bestellung einverstanden erklärt haben und - sofern sie natürliche Personen sind - eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Fond्सorgane obliegt der Fond्सbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Fond्सkurator - im Falle des § 21 Abs. 1 zweiter Satz dem Fond्सgründer - aufzutragen, binnen drei Monaten andere, geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Die Tätigkeit des Fond्सkurators endet mit der Bestellung der Fond्सorgane, die ab diesem Zeitpunkt die Verwaltung und Vertretung des Fond्स sowie die Erfüllung des Fond्सzweckes zu besorgen haben.

In Kraft seit 14.04.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at